

# Antrag auf Nutzung städtischer Räume

---

Bitte nehmen Sie sich Zeit, diesen Vordruck sorgfältig zu lesen und auszufüllen.

**Alle Angaben sind Pflichtangaben!**

Der Verein/Nutzer verpflichtet sich, die beigefügten Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten. Seitens des Vereins ist ein Verantwortlicher zu benennen, der die Einhaltung der Vorgaben überwacht und die erforderlichen Anwesenheitslisten (versehen mit Name, Anschrift und Telefonnummer) führt.

**Bewirtungen bzw. sowie die Benutzung von Küchenräumen sind nicht gestattet! Zur Nutzung freigegebene Toilettenanlagen sind gekennzeichnet.**

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Stadt Rödermark sich vorbehält, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen. Bei Zuwiderhandlungen oder Nichteinhaltung der Hygienevorschriften wird die Raumnutzung durch Ihren Verein umgehend untersagt.

**Sämtliche Genehmigungen werden befristet und abhängig von den jeweils gültigen Verordnungen des Landes Hessen erteilt.**

Verein: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Adresse/Tel.-Nr./e-mail-Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

gewünschter Raum: \_\_\_\_\_

Alternativ: \_\_\_\_\_

Sporthalle: \_\_\_\_\_ Drittel

Nutzungstag: \_\_\_\_\_

Beginn: \_\_\_\_\_ Uhr      Ende: \_\_\_\_\_ Uhr

einmalige Nutzung

dauerhafte/serienmäßige Nutzung

Art der Veranstaltung (genaue Beschreibung): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

mit Bestuhlung     ohne Bestuhlung

Personenzahl (Verbindliche Angabe!) \_\_\_\_\_

Die Einhaltung der Abstandsregelungen (1,5 m) wird wie folgt sichergestellt:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Weitere Maßnahmen zur Einhaltung der Hygieneregeln seitens des Vereins  
(*ggf. separates Blatt verwenden*):

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

**Verantwortlich für die Umsetzung/Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen sowie für die Führung der Anwesenheitsliste(n):**

Name: \_\_\_\_\_

Adresse/Tel.-Nr./e-mail-Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Wir versichern die Richtigkeit der gemachten Angaben und verpflichten uns zur Einhaltung der beigefügten Hygieneregeln. Uns ist bewusst, dass ein Nichtbeachten oder Zuwiderhandeln zur Folge hat, dass die Nutzung der angemieteten Räume untersagt werden kann und unser Verein die rechtlichen Folgen zu tragen hat.

Rödermark, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vereinsstempel/Unterschrift

# Allgemeine Corona-Regeln zur Nutzung städtischer Räume und Sportstätten

---

## Allgemeines, Proben, Zusammenkünfte u.ä.

- Für die Anzahl der möglichen Personen, die einen Raum gemeinsam nutzen dürfen, gilt die Regel: pro 5 Quadratmeter Raumfläche = 1 Person, sofern Sitzplätze eingenommen werden, ansonsten pro 10 Quadratmeter Raumfläche = 1 Person.
- Zwischen Personen muss zu jeder Zeit der Veranstaltung ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** eingehalten werden, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Der Mindestabstand darf auch beim kurzfristigen Verlassen des Veranstaltungsraums nicht unterschritten werden)
- **Zwischen Personen**, die nicht einem gemeinsamen Hausstand und evtl. dem weiteren Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegenommen und anschließend weitergereicht werden.
- der **Zutritt muss unter Vermeidung von Warteschlangen** erfolgen
- benutztes Mobiliar, Türklinken etc. ist zu **desinfizieren** (zur eigenen Sicherheit vor und nach der Benutzung; bitte hierfür ausreichend **Desinfektionsmaterial** mitbringen)
- Zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist eine **Teilnehmerliste zu führen, die Name, Anschrift und Telefonnummer** enthält.
- **Die Hygienekonzepte** entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts sowie Verlassen des Veranstaltungsorts (z. B. durch Leitsysteme und Wegeführungen) und der Vermeidung von Warteschlangen sind einzuhalten.

## Zu den wichtigsten Hygieneregeln zählen neben den Abstandsregeln:

- **Persönliche Nahkontakte** vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung)
- **Hygieneregeln** einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etiquette),
- **Hygieneartikel**, insbesondere Desinfektionsmittel, anwenden
- **Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen. Ab einer Inzidenz von 50 und mehr während des gesamten Aufenthalts!**
- **Regelmäßige Desinfektion** von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken)
- **Regelmäßiges intensives Lüften** von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien

Aktivitäten wie Sprechen und Singen spielen beim Infektionsgeschehen eine besondere Rolle. Lautes Sprechen und Singen sollte aufgrund der verstärkten Bildung von Tröpfchen, die auch über größere Distanzen verbreitet werden können, vermieden werden. Den Beteiligten sollte also bewusst sein, dass das potentielle Verbreitungsrisiko gerade in dem Kontext besonders hoch sein kann.

## Sportbetrieb

Der Sportbetrieb ist sowohl im Freien als auch in Innenbereichen (Sporthalle) unter strikter Einhaltung der Abstands- und Hygieneauflagen wieder erlaubt und in folgendem Umfang gestattet:

Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt.

### Trainings- und Wettkampfbetrieb, wenn er

- **kontaktfrei**
- nur gemeinsam mit Personen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach den aktuell geltenden Verordnungen gestattet ist oder
- unter Einhaltung eines **Mindestabstands von 1,5 Metern** zu anderen Personen ausgeübt wird.
- wenn **nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung** einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem verwendet wird,
- **Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten**, durchgeführt werden (zur eigenen Sicherheit vor und nach der Benutzung; bitte hierfür ausreichend Desinfektionsmaterial mitbringen),
- Vereins- und Versammlungsräume u.ä. geschlossen bleiben und **Einzelumkleiden**, Wechselspindel und Schließfächer sowie **sanitäre Anlagen** (Dusch- und Waschräume, Toiletten) nur unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes für Hygiene genutzt werden; **Sammelumkleiden** von höchstens einer Person je angefangener 5 Quadratmeter Grundfläche genutzt werden, soweit keine feste Trennvorrichtungen angebracht sind,
- der **Zutritt zur Sportstätte unter Vermeidung von Warteschlangen** erfolgt und
- **Risikogruppen** im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Institutes keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.

**Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene und die Vorgaben und Empfehlungen der Sport- und Dachverbände sind zu beachten!**

## Darüber hinaus ist dringend zu beachten:

Seit Oktober 2020 gilt in Hessen ein „**Eskalationskonzept**“ im Kampf gegen Corona. Maßgeblich ist die Sieben-Tage-Inzidenz (Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen). **Die Maßnahmen sind für Kreise und kreisfreie Städte bindend.**

Regelungen gelten für die einzelnen Stufen nach einem Ampelsystem wie folgt:

### Grün (Inzidenz <20)

Keine Änderungen.

### Gelb (Inzidenz >20)

**Öffentliche Veranstaltungen:** Genehmigungen für öffentliche Veranstaltungen sind grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall steigender Infektionszahlen verbunden.

**Kontrollen:** Ordnungsämter müssen die Einhaltung der Maßnahmen verstärkt kontrollieren.

**Gesundheitsämter:** Es muss ein Personalbestand von fünf Mitarbeitenden pro 20.000 Einwohnern zur Kontaktpersonennachverfolgung sichergestellt werden.

### Orange (Inzidenz >35)

**Öffentliche Veranstaltungen:** Es gilt eine Höchst-Teilnehmerzahl von 150. Ausnahmen müssen vom Gesundheitsamt unter Anwendung eines Hygienekonzepts genehmigt werden. Bereits erteilte darüberhinausgehende Genehmigungen sind zu überprüfen und ggf. zu widerrufen.

**Maskenpflicht:** Die Verpflichtung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes wird ausgeweitet auf die Bereiche Vergnügungsstätten (bspw. Freizeitparks), überall außerhalb des eigenen Sitzplatzes bei öffentlichen Veranstaltungen, in der Gastronomie, in Kirchen und vergleichbaren Räumen. Patientinnen und Patienten müssen bei einem Transport eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

**Private Feiern in angemieteten oder öffentlichen Räumen:** Höchstteilnehmerzahl von 25 Personen (oder zwei Hausständen).

**Feiern in privaten Räumen:** Höchstteilnehmerzahl von 15 Personen (oder zwei Hausständen) dringend empfohlen.

**Sperrstunde:** Für gastronomische Einrichtungen und Vergnügungsstätten wird den Städten und Gemeinden eine Schließung von 23 bis 6 Uhr empfohlen.

**Kontrollen:** Weitere Verstärkung der Kontrolltätigkeit der Ordnungsämter hinsichtlich der Einhaltung der Corona-Maßnahmen. 3

### Rot (Inzidenz >50)

Zu den strikten Beschränkungen im Alltag wie auch der engen Abstimmung mit dem Land kommen jetzt hinzu:

**Maskenpflicht:** Bei öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Einrichtungen, bei Trauerfeierlichkeiten, in Kirchen und vergleichbaren Räumlichkeiten muss zusätzlich auch am eigenen Sitzplatz eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Für besonders belebte Straßen und Plätze wird das Tragen einer Mund-Nasen-

Bedeckung mindestens empfohlen. In ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung gilt Maskenpflicht.

**Private Feiern in angemieteten oder öffentlichen Räumen:** Höchstteilnehmerzahl von 10 Personen (oder 2 Hausständen).

**Feiern in privaten Räumen:** Höchstteilnehmerzahl von 10 Personen (oder zwei Hausständen) dringend empfohlen.

**Sperrstunde und Verbot von Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit:** Für gastronomische Einrichtungen und Vergnügungsstätten gilt eine Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr. Der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum und die Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr sind in dieser Zeitspanne verboten.

**Öffentliche Veranstaltungen:** In der Regel nicht mehr als 100 Teilnehmende. Bereits erteilte darüberhinausgehende Genehmigungen sind zu überprüfen und ggf. zu widerrufen. Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes.

**Ordnungsämter:** Fokussierung der Tätigkeit der Ordnungsämter hinsichtlich der Einhaltung der Maßnahmen.

### **Dunkelrot (Inzidenz >75 oder bei weiterem kontinuierlichen Anstieg über zehn Tage über 50)**

**Kontaktbeschränkungen:** Im öffentlichen Raum dürfen sich maximal fünf Personen oder Angehörige von zwei Hausständen treffen.

**Öffentliche Veranstaltungen:** Bereits erteilte oder noch zu erteilende Genehmigungen für öffentliche Veranstaltungen sind mit einem strengen Maßstab zu überprüfen und ggf. zu widerrufen.